

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Herausgeber:** J.J. Vogt  
**Band:** 5 (1858)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Aargau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-251995>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Kanton Solothurn, daß stetsfort solch' eine Opposition gegenüber solchen volksfreundlichen und gemeinnützigen Thatsachen fortwüthet!! — — —

**Baselland.** (Corr.) Nachträglich theilen wir mit, daß in der Sitzung des Landraths am 21. Dez. vorigen Jahres, bei Berathung des Budgets, von der Vorberathungskommission der Antrag gestellt worden ist, der Ausgabenrubrik der Erziehungsdirektion noch 5000 Fr. beizufügen, damit jedem Lehrer 50 Fr. Gehaltszulage pro 1858 zu Theil werden, und daß diesem Antrag nicht nur freudig zugestimmt und derselbe einstimmig angenommen worden, sondern überdieß die Regierung Auftrag erhielt, zu begutachten, wie für die Folge eine bessere Stellung der Lehrer durch etwaige Beihülfe von Corporationen, von Gemeinden und Privaten erzielt werden könne. — Allen Respekt vor dem basellandschaftlichen Landrath. Er will nicht, daß die Lehrer in der unterthänigsten Unterthänigkeit vor ihn treten und ihm demüthiglich ihre Noth klagen; er thut von sich aus, was Noth thut und recht ist. Auf solche Weise wird der Muth der Lehrer gehoben und werden sie für ihr Amt begeistert. Wir wünschen auch andern Kantonen basellandschaftliche Landräthe.

— Itingen ist dem Beispiele Niestals gefolgt. Die Gemeindeversammlung hat beschlossen, die Besoldung ihres Lehrers um 100 Fr. zu erhöhen und ihm für die Vergangenheit eine Gratifikation von Fr. 50 zukommen zu lassen. — Itingen hoch!

**Margau.** (Corresp.) Hr. Dr. Daniel Elster, Musiklehrer in Wettingen, starb am 19. Dez. v. J. an einem Leberleiden. Er war einer der ersten Meister seines Faches, ein Freund und Beförderer des Volksgefanges. Er wirkte am Seminar mit regem Eifer und suchte seine Schüler geistig, sittlich und wissenschaftlich gründlich zu fördern und zu bilden. Er ist nun seit drei Jahren der zweite Lehrer, den das Seminar durch Tod verlor, denn im Sommer des Jahres 1854 starb auch ein ebenso treuer, eifriger, gebildeter Lehrer, Melchior Sandmeier, Lehrer der Naturkunde. Beide machten eine schwer zu ersetzende Lücke in der Lehrerschaft des Seminars, und wurden von Schülern und Schulfreunden tief betrauert. Beide gründeten ihr Andenken noch in den Herzen der Lehrer und des Volkes durch Schulbücher. Ersterer durch sein reichhaltiges obligatorisch gewordenes Schulgesangbuch in drei Heften, das im Jahr 1856 in Druck kam; letzterer durch sein Lehrbuch der Naturkunde und seine Landwirthschaftslehre, die schon reichen Segen in Schule und Haus brachten. Die Stelle eines Musiklehrers ist nun zur Besetzung ausgeschrieben. Möge Gott einen treuen und eifrigen Lehrer hieher bestellen.

— M a g d e n. (Corresp.) Der hiesige Unterlehrer (J. Schneider),

ein wackerer Mann, sollte von einer Ortschaft des Kantons Baselland aquirirt werden; die Vorsteher der Gemeinde bekommen Wind hievon, — und was geschieht? — Alsobald außerordentliche Gemeindeversammlung und einmüthiger Beschluß: „Es sei dem H. J. S. wegen seinen bisherigen Leistungen eine jährliche Gehaltserhöhung von Fr. 100 aus der Gemeindsassa zuerkannt.“

Ehre solchen Behörden! Ehre solcher Bürgerschaft und Ehre dem Lehrer, welcher seinem Vaterort so treu dient und die Bereitwilligkeit seiner Mitbürger achtet.

— Die Taubstummenanstalt dahier hat letztes Jahr an Vergabungen 850 Fr. und an sonstigen Beiträgen Fr. 174 erhalten.

**Zürich.** Stadtschule. Die Stadt Zürich bildet Einen Schulkreis und Eine Schulgemeinde. Präsident derselben ist der Stadtpräsident.

Die städtische Schulgemeinde ist komponirt nach § 22 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom Jahr 1855. Daher sind stimmberedhtigt: a. bei Berathungen, in denen es sich um Verwaltung des Schulgutes handelt: die Stadtbürger; b. bei Berathungen, in denen es sich um Herstellung oder Hauptverbesserung von Schulgebäuden handelt, insofern dazu Steuern nothwendig werden: die Stadtbürger und die mit Grundeigenthum niedergelassenen Schweizerbürger; c. bei Berathung der übrigen Schulangelegenheiten, sofern sie Steuern zur Folge haben: die Stadtbürger und sämtliche niedergelassene Schweizerbürger; d. bei Wahlen der Mitglieder der Ortschaftschulpflege und eines allfälligen bleibenden Ausschusses: die Stadtbürger und die seit mindestens einem Jahre in der Stadt niedergelassenen Schweizerbürger.

Die Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen der Stadt wird einem Schulrathe von 15 Mitgliedern übertragen; dieselben, sowie aus ihrer Mitte der Präsident werden von der Schulgemeinde auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt der Schulrath.

Zur Vorberathung und Begutachtung aller an die Schulgemeinde gelangenden Anträge wird dem Schulrathe ein bleibender Ausschuß von 30 Mitgliedern beigegeben, welcher mit dem Schulrathe den größern Schulrath bildet. Dieser Behörde wird auch die Wahl, Berufung und Abberufung von Lehrern, sowie die Wahl des Schulverwalters übertragen. Der Präsident des Schulrathes ist auch Präsident des größern Schulrathes. Den Vizepräsidenten und Aktuar wählt die Behörde selbst. Je zu 2 Jahren wird die Hälfte der Mitglieder in umgekehrter Ordnung einer Erneuerungswahl unterworfen.

Die definitive oder provisorische Wahl (respektive Berufung und Abberufung) der Lehrer und wissenschaftlichen Lehrerinnen an den Stadtschulen ist Sache des größern, diejenige der Arbeitslehrerinnen und Gehülffinnen, sowie